



**Satzung
des
Rudervereins
Jacob-Grimm-Schule
Kassel e. V.**

1988

Ruderverein Jacob-Grimm-Schule Kassel e. V.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---------|
| § 1 | Name, Sitz und Zweck des Vereins | Seite 3 |
| § 2 | Mitgliedschaft im übergeordneten Verbänden | Seite 3 |
| § 3 | Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust | Seite 3 |
| § 4 | Vereinsorgane | Seite 4 |
| § 5 | Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung | Seite 5 |
| § 6 | Vorstand | Seite 5 |
| § 7 | Aufgaben der Organe | Seite 5 |
| § 8 | Mitgliedsbeiträge | Seite 6 |
| § 9 | Arbeitsstunden | Seite 6 |
| § 10 | Pflichten der Mitglieder | Seite 7 |
| § 11 | entfallen | |
| § 12 | Auflösung des Vereins | Seite 7 |
| § 13 | Inkrafttreten der Satzung | Seite 7 |
| | Der Vorstand | Seite 8 |
| | Beiträge, Arbeitsstunden, Gebühren | Seite 8 |
| | Bankverbindung | Seite 8 |

Ruderverein Jacob-Grimm-Schule Kassel e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1988 gegründete Verein führt den Namen "Ruderverein Jacob-Grimm-Schule Kassel e. V.". Er ist beim Amtsgericht Kassel eingetragen (VR 2128) und hat seinen Sitz in Kassel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind lila und weiß.
4. Die Ziele des Vereins sind gemeinnützig. Soweit er seinen Mitgliedern gegenüber Leistungen übernimmt, besteht kein Rechtsanspruch der Leistungsempfänger auf diese Leistungen. Sein Zweck ist die Pflege der Leibesübung, insbesondere des Rudersports, auf der Grundlage der Amateurregeln. Er arbeitet hierbei eng mit der Jacob-Grimm-Schule in Kassel und dem Verein der Ehemaligen, der Eltern und Freunde der Jacob-Grimm-Schule e. V. Kassel zusammen. Er will seine Mitglieder in körperlicher und geistiger Hinsicht unter Ausschluß jeglicher Parteinahme fördern und den Satzungszweck insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie den Betrieb des Bootshauses verwirklichen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
9. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft bei übergeordneten Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Schülerruderverband, im Kasseler Regattaverein, im Landessportbund Hessen e. V. und im Hessischen Ruderverein.
2. Der Verein erkennt die Satzungen der übergeordneten Verbände, insbesondere der in Absatz 1. genannten, für sich und seine Mitglieder, an und verpflichtet damit sich und seine Mitglieder zu sportgerechtem Verhalten.

Ruderverein Jacob-Grimm-Schule Kassel e. V.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust

1. Der Verein hat als Mitglied
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Schülermitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen wird der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des auf die Entscheidung folgenden Monats.
5. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied diese Satzung als für sich rechtsverbindlich an.
6. Einem Mitglied kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie setzt jahrelange Mitgliedschaft oder außerordentliche Verdienste voraus. Die Verleihung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
7. Der Austritt kann jederzeit, jedoch nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, erfolgen. Er bedarf keiner Begründung. Der Austritt wirkt sich hinsichtlich der Beitragspflicht erst für das Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, im übrigen sofort mit dem Eingang des Schreibens beim Vorstand, aus.
8. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist insbesondere bei groben Verstößen gegen die in § 10 der Satzung genannten Pflichten zulässig. Er kann nur durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Ist das Mitglied mit dem Ausschluß nicht einverstanden, so kann es eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. § 5 Absatz 1 der Satzung bleibt unberührt.
9. Die Mitglieder können keine Schadenersatzansprüche an den Verein stellen, die über den Rahmen der für Schadensfälle abgeschlossenen Versicherungen hinausgehen, soweit ein solcher Haftungsausschluß möglich ist.

Ruderverein Jacob-Grimm-Schule Kassel e. V.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind 1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

1. Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin. Zur Einhaltung der Einladungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung durch den Vereinsvorstand. Zum Nachweis der Absendung genügt die Versicherung des Schriftwartes, daß sie geschehen ist.
2. Im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird wie die übrigen Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Schülermitglieder.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Protektor, dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Hauswart und dem Bootswart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Protektors, werden in der Regel von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt und führen die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Protektor des Vereins ist immer eine Lehrkraft der Jacob-Grimm-Schule, die von der Schulleitung vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt wird. Er muß Mitglied des Vereins sein. Der Protektor kann keine weiteren Vorstandsämter annehmen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 I BGB ist der 1. Vorsitzende. Ihm obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 II BGB.

§ 7 Aufgaben der Organe

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
2. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsit-

Ruderverein Jacob-Grimm-Schule Kassel e. V.

zenden. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden oder den Protektor einberufen.

3. Die Mitgliederversammlungen beraten die im Laufe des Geschäftsjahres anfallenden Anträge. Diese Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und die Beschlußfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und die Entlastung der Amtsträger. Sie wählt die 2 Kassenprüfer, die jeweils abwechselnd für 2 Jahre gewählt werden. Sie ist zuständig für die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung. Diese erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist für alle ordentlichen Mitglieder gleich. Er ist vor Beginn des Zahlungsabschnittes fällig. Seine Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Bankgebühren, die im Zusammenhang mit nicht eingelösten Lastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, in Ausnahmefällen Sonderumlagen zu erheben. Die Höhe wird von ihr festgesetzt.

§ 9 Arbeitsstunden

1. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, eine von der Jahreshauptversammlung bestimmte Anzahl Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins abzuleisten.
2. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch einen von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr im voraus festzusetzenden Betrag abzugelten. Er ist bis zum 01.04. des folgenden Jahres fällig.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitglieder von der Pflicht zur Ableistung der Arbeitsstunden befreien. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen,

Ruderverein Jacob-Grimm-Schule Kassel e. V.

2. die Mitgliedsbeiträge und andere Beiträge pünktlich zu entrichten,
3. die Vereinsordnung zu wahren und den Anordnungen des Vorstandes und seiner ermächtigten Organe Folge zu leisten,
4. die Vorschriften der übergeordneten Verbände zu befolgen,
5. die Kameradschaft innerhalb des Vereins und das Ansehen des Vereins nach außen zu bewahren,
6. sich bei der Austragung von Wettkämpfen als Aktiver und auch als Zuschauer sportgerecht zu verhalten.

§ 11 Besondere Nutzung des Bootshauses und des Geländes

- entfallen -

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann jede zur Beschlußfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung muß namentlich erfolgen. Die Versammlung, welche über die Auflösung beschließt, hat auch über das Vereinsvermögen zu beschließen. Dabei sind die Vermögenswerte dem gemeinnützigen Verein der Ehemaligen, der Eltern und Freunde der Jacob-Grimm-Schule e.V. Kassel zuzuführen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
2. - entfallen -

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlußfassung über sie in Kraft.

Der Vorstand

Beiträge, Arbeitsstunden, Gebühren.

Stand: 01.07.2000

Stand: Juli 2000

